BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KENN

Teilgebiet „Schweicher Straße-Reihstraße"

(ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RINGEBACH-REIHSTRASSE IM TEILBEREICH ZWISCHEN REIHSTRASSE UND SCHWEICHER STRASSE)

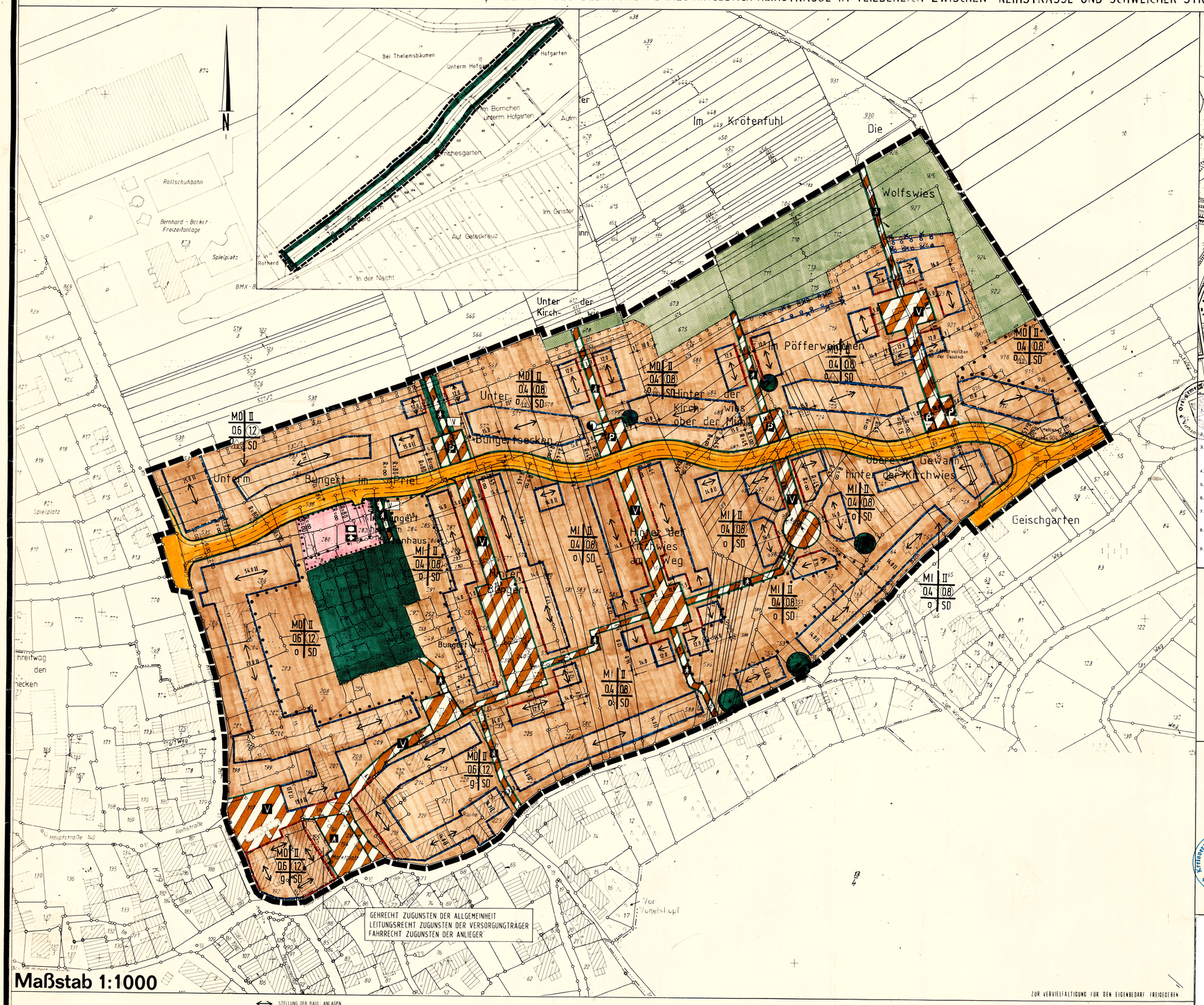

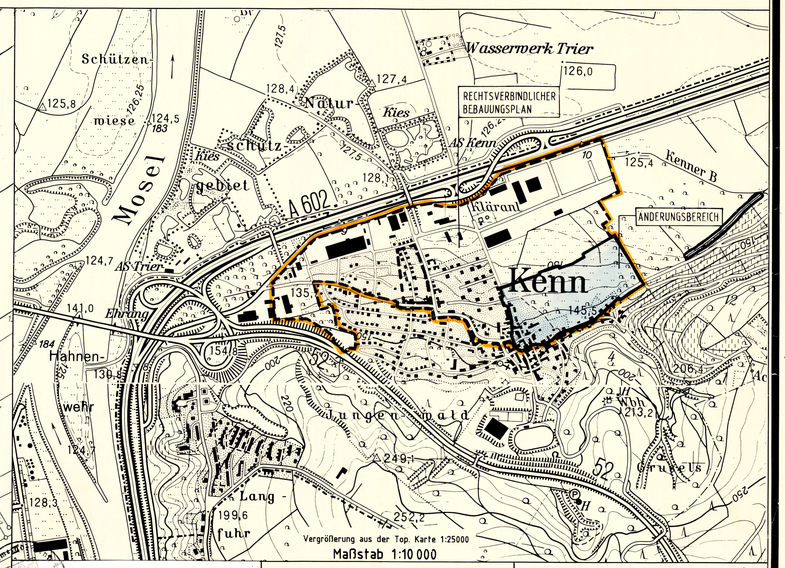

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Art.1 Kap.XIV Abschn.II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art.1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl.II S.889), insbesondere §§ 1, 2, 7, 8 bis 12, 30, 33, 121 und 172.
2. Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl.I S.926), zeitlich befristet vom 01.06.1990 bis 31.05.1995.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.1 Kap.XIV Abschn.III Nr.2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art.1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl.II S.889), insbesondere die §§ 1 bis 23.
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S.58), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl.S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S.118).
6. Baugesetzbuch (BauGB) §9 Abs.4 i.V.m. §§5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
7. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl.S.36) zuletzt geändert durch Art.10 des Landesgesetzes vom 08.04.1991 (GVBl.S.104), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6, und 17.
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl.I S.880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl.I S.1564), insbesondere der § 50.
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S.419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S.143), insbesondere die §§ 24 bis 27.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier den 29.7.1992

Katasteramt

(Kerst)

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den,

Katasteramt

Der ~~Stadt-~~/Gemeinderat hat am 24.10.1988 bzw. 16.02.1990 gem. § 2 ~~4~~ BauGB die ~~Aufstellung~~ Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 10.07.1991 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

den. 14.07.1992

~~Stadt-~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.08.1992 bis 17.09.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.08.1992 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

10.09.1992

~~Stadt-~~/Gemeindeverwaltung

~~Der Stadt-~~/Gemeinderat Kenn hat am 02.11.1992 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BEGOLLOSSEN

den. 03.11.1992

~~Stadt-~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von

Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Az.:

den,

Im Auftrage:

GENEHMIGT

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am 31.03.1993 bei der ~~Bezirksregierung Trier~~/Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Trier den 21.06.1993

~~Im Auftrage:~~

(Dipl.-Ing. Bauoberrat)

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.

den,

Im Auftrage:

~~Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom~~ Die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 29.07. bis 27.08.92 ist am 22.09.92 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VG Konz, Hauptamt, Saarburgerstr. 26, 54518 Hamm von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

26.09.93

~~Stadt-~~/Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

den 20.07.93

Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

den 20.07.93

Ortsbürgermeister

Die auf der Rückseite aufgeklebten Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Änderungsplanes „Schweicher Straße/Reihstraße" der Ortsgemeinde Kenn

54344 Kenn, 22.03.2010

Gemeindeverwaltung Kenn

-Ortsbürgermeister

1. Art der baulichen Nutzung
   - W — Wohngebiete
   - WS — Kleinsiedlungsgebiete
   - WR — Reine Wohngebiete
   - WA — Allgemeine Wohngebiete
   - WB — Besondere Wohngebiete
   - M — Gemischte Baugebiete
   - MD — Dorfgebiete
   - MI — Mischgebiete
   - MK — Kerngebiete
   - G — Gewerbliche Baugebiete
   - GE — Gewerbegebiete
   - GI — Industriegebiete
   - S — Sonderbaugebiete
   - SO — Sondergebiete die der Erholung dienen
     - z.B. Wochenendhausgebiete
   - SO — Sonstige Sondergebiete
     - z.B. Kerngebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
   - z.B. GRZ 0.7
   - z.B. GF 500 m²
   - z.B. BM 4000 m³ — Baumasse
   - z.B. 0.4 — Grundflächenzahl
   - z.B. GRZ 0.4
   - z.B. GR 100 m² — Grundfläche
   - Zahl der Vollgeschosse
     - z.B. III — als Höchstgrenze
     - z.B. (III) — als Mindest- und Höchstgrenze
     - z.B. (V) — zwingend
   - Höhe baulicher Anlagen
     - TH — Traufhöhe
     - FH — Firsthöhe
     - OK — Oberkante
     - z.B. TH 12.4 m über Gehweg
     - z.B. FH 15.5 m über NN
     - z.B. OK 124.5 m über NN
     - z.B. OK mind. 116.0 m über NN
     - z.B. FH 0 m bis 124.5 m über NN
     - z.B. OK 124.5 m über NN
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - o — Offene Bauweise
   - E — nur Einzelgebäude zulässig
   - D — nur Doppelhäuser zulässig
   - Baulinie
   - Baugrenze
   - Geschlossene Bauweise
   - Baulinie
   - Baugrenze
   - MIT BESTIMMUNGSLINIE
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
   - Flächen für den Gemeinbedarf
   - Öffentliche Verwaltungen
   - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
   - Schule
   - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
   - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
   - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
   - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
   - Bad
   - Schwimmbad
   - Friedhof
   - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
   - Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
   - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
   - Ruhender Verkehr
   - Bahnanlagen
   - Straßenbahnen
   - Seilbahnen
   - Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
   - Hauptwanderweg
   - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
   - Flughafen
   - Landeplatz
   - Segelfluggelände
   - Hubschrauberlandeplatz
6. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - P — Öffentliche Parkfläche
   - Fußgängerbereich
   - V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH Einfahrbereich
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
   - Elektrizität
   - Gas
   - Fernwärme
   - Wasserversorgung
   - Abwasserbeseitigung
   - Abfall
   - Wasser
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
   - oberirdisch
   - unterirdisch
9. Grünflächen
   - Parkanlage
   - Dauerkleingärten
   - Sportplatz
   - Spielplatz
   - Zeltplatz
   - Badestelle
   - Freibad
   - Hallenbad
   - VERKEHRSGRÜN
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
    - Wasserflächen
    - Hafen
    - Rückhaltebecken
    - Überschwemmungsgebiet
    - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
    - Hochwasserrückhaltebecken
    - Überschwemmungsgebiet
    - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
    - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
    - Schutzgebiet für Oberflächenwasser
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
    - Flächen für Aufschüttungen
    - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
    - Flächen für die Landwirtschaft
    - Flächen für die Forstwirtschaft
    - E — Erholungswald
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
    - Baume
    - Sträucher
    - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
14. Regelungen für die Stadtentwicklung für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
    - E — Umgrenzung von Einzelgebäuden rechen wenn in Bebauungsplan bezeichnet
    - D — Umgrenzung von Flächen für Nationalparke Sonstiges Gewerbe und Gewerbehöfe
    - D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
    - D — Einzelanlagen unbewegliche Kulturdenkmäler die dem Denkmalschutz unterliegen
    - SAN — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und Gewässern
    - E — Umgrenzung von Gebieten mit Erhaltungssatzung gemäß
    - NP — Naturpark
    - ND — Naturdenkmal
    - LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
    - NP — Naturschutzgebiet
    - NLP — Nationalpark
    - L — Landschaftsschutzgebiet
15. Sonstige Planzeichen
    - Zu bestehende Gebäude und sonstige baulichen Anlagen im Bebauungsplan für formell rechtswidrig Genehmigungen gebaute
    - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
    - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
    - Umgrenzung der Gebiete in denen bestimmte die Luft verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
    - Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
    - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
    - Umgrenzung der Flächen für Aufschüttung
    - Abgrabung
    - Stützmauer
    - Höhenlage der Fertigstellung
    - Umgrenzung der Flächen bei denen Bebauungsmaßnahmen wegen der Lärmbelastung gegen äußere Einwirkungen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Lärm erfordern, sowie Flächen, von denen der Bau bauglich oder die Nutzung baulicher Anlagen wegen Lärm untersagt ist
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
    - Ortsmitte
    - Garagen
    - Stellplatz
    - Garagengeschoß
    - Besonderer Nutzungszweck von Flächen der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
    - Gemischtes Wohnen
    - Gewerbe
    - Garagen
    - Garagengeschoß
    - Gewerbe
    - Garagen
    - Garagengeschoß
    - HOTEL
    - Der schraffierten Flächen
    - z.B. OK Gehweg 124.5 m ÜNN
    - z.B. UK Brücke 118.0 m ÜNN
    - MI / II / 0.4 / 0.8 / g / SD

Gemarkung Kenn

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG -34- TRIER * STAND DER PLANUNTERLAGE 17.05.1989

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KENN

TEILGEBIET "SCHWEICHER STR.-REIHSTR."

(ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RINGEBACH-REIHSTRASSE IM TEILBEREICH ZWISCHEN REIHSTRASSE UND SCHWEICHER STRASSE)

ANLAGEN: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BEGRÜNDUNG 15.03.91
LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG 03.06.91
VORENTWURF ORTSKERNENTLASTUNGSSTR.
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG

PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL
STADTPLANER · ARCHITEKTEN · INGENIEURE
5300 BONN 1 · LESSINGSTRASSE 54 · TEL. 0228-217349

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kenn